

betrachtet werden, daß eine gründliche Nachprüfung des Projektes auch dann unterblieb, als die Brücke schon bei der Riesaufgabe in beunruhigender Weise beschädigt wurde. Daß die Gefahr des Einsturzes nicht wirklich vorausgesehen wurde, worauf der beklagte Anwalt im heutigen Vortrage besonderes Gewicht gelegt hat, wird ohne weiteres zuzugeben sein. Allein dies schließt das Vorhandensein grober Fahrlässigkeit nicht aus. Denn, nach dem Gutachten der Sachverständigen ist zweifellos anzunehmen, daß diese Gefahr hätte vorausgesehen werden müssen, wenn die beteiligten Techniker nicht entweder der nöthigen Kenntnisse der Regeln des Brückenbaues, in Ermangelung welcher derartige Arbeiten ohne grobe Fahrlässigkeit von vornherein nicht übernommen werden dürfen, ermangelten oder aber es an der gewöhnlichen Achtsamkeit und Vorsicht fehlen ließen. Ist aber dem Kläger auch ein Schmerzensgeld zuzubilligen, so erscheint die vorinstanzlich gesprochene Entschädigungssumme von 6000 Fr. beziehungsweise bei Einrechnung der Entschädigung für Heilungskosten u. s. w. von 8200 Fr. mit Rücksicht auf das Alter des Verletzten (welcher, wie allerdings den Akten nicht zu entnehmen ist, aber im heutigen Vortrage von seinem Anwalte unwidersprochen vorgetragen wurde, gegenwärtig 33 Jahre alt ist) mit Rücksicht auf seinen bisherigen Verdienst von 4—5 Fr. per Tag sowie mit Rücksicht auf die Natur der Verletzung, welche zweifellos, da der Kläger wesentlich auf körperliche Arbeit angewiesen ist, eine weitgehende, wohl auf $\frac{1}{4}$, bis $\frac{1}{3}$ anzuschlagende, Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, als den Umständen angemessen und ist daher zu bestätigen. Von dieser Entschädigungssumme sind aber, — und insofern ist der adhäsonsweise geltend gemachten Beschwerde des Klägers Folge zu geben, — dem Kläger, wie er beantragt und wie übrigens die Beklagte eventuell gar nicht bestritten hat, Zinsen à 5 % seit dem Tage des Vermittlungsvorstandes (14. März 1885) zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen das Urtheil des Kantonsgerichtes St. Gallen vom 17. September 1885 wird gänzlich

lich abgewiesen, diejenige des Klägers wird insoweit begründet erklärt, als die Beklagte verpflichtet wird, die dem Kläger schuldicke Entschädigungssumme seit 14. März 1885 zu 5 % (fünf vom Hundert) zu verzinsen; im übrigen wird dieselbe gleichfalls abgewiesen. Die beklagte Unternehmung der Werdenberger Binnenkanalbau wird somit, in theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils, als schuldig erklärt, dem Kläger eine Entschädigung von 8200 Fr. (achttausend zweihundert Franken) sammt Zins à 5 % seit 14. März 1885 zu bezahlen.

2. Dispositiv II, III und IV des angefochtenen Urtheils sind bestätigt.

82. Urtheil vom 20. November 1885 in Sachen
Lanner gegen Fost.

Das Bundesgericht hat, nachdem das Kantonsgericht des Kantons Graubünden auf die in der rubrizirten Streitsache durch Beschluß des Bundesgerichtes vom 6. Juni 1885 an dasselbe gerichtete Anfrage durch Schreiben vom 31. Oktober 1885 folgendes erwidert hat:

„§ 18 unseres Strafgesetzes lautet:

„Durch die Bestrafung des Verbrechers wird dessen Verpflichtung zum Ersatz des durch das Verbrechen verursachten Schadens nicht aufgehoben; vielmehr ist der Richter, insofern der Beschädigte nicht auf einen solchen Ersatz verzichtet hat, von Amtswegen verbunden, die Verpflichtung zu dessen Leistung in das Strafurtheil aufzunehmen.“

„Darnach sind die hiesigen Strafgerichte gehalten, bei jeder Strafzumessung auch die Verurtheilten zum Ersatz allfälligen Schadens zu verpflichten, wenn der Beschädigte nicht auf Ersatz verzichtet, und bildet dann die Verpflichtung zur Ersatzleistung ein Akzessorium zum Strafurtheil.“

„Wenn dagegen, wie im Falle Fost, ein Freispruch erfolgt, so kann das Kriminalgericht auf die Frage des Schadensersatzes nicht mehr eintreten, was aber einer Ersatzklage auf civillem Wege in keiner Weise präjudizirt;

„Es ist daher das Dispositiv Nr. 3 des in Frage stehenden Urtheils in Sachen Post nicht als ein Hauptentscheid in civilrechtlicher Beziehung anzusehen.“

in Erwägung:

Daß nach dem Schreiben des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 31. Oktober 1885 einem Zweifel nicht mehr unterliegen kann, daß das von den Klägern und Rekurrenten durch Weiterziehung an das Bundesgericht angefochtene Dispositiv 3 des Urtheils des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 6. März 1885 eine sachliche Entscheidung über die Schadenersatzklage der Rekurrenten nicht enthält;

Daß somit ein durch das Rechtsmittel der Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte ansechtbares Haupturtheil über den Civilanspruch der Rekurrenten nicht vorliegt und demnach auf deren durch Erklärung vom 23. März 1885 angemeldete und in der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 1885 aufrechterhaltene Rekursbegehren nicht eingetreten werden kann;

erkannt:

Auf die Weiterziehung der Rekurrenten gegen das angefochtene Urtheil des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 6. März 1885 wird nicht eingetreten.

IV. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des particuliers
ou des corporations d'autre part.

83. Urtheil vom 4. Dezember 1885 in Sachen
Gemeinde Fläsch und Konsorten.

A. Im Jahre 1780 wurde die Neuerstellung der „Reichsstraße“ von Chur durch das Hochgericht der IV Dörfer und weiter durch die, den „gemeinen III Bünden“ unterworfenen,

Herrschaft Maiensfeld nach der lichtensteinischen Landesgrenze angeregt. Der Unterhalt dieser Straße lag damals auf dem Gebiete der Herrschaft Maiensfeld den gemeinen III Bünden als Landesherrn und Inhabern des sog. Brandiszolles ob; auf der Strecke von der Grenze der Herrschaft Maiensfeld (bei der obern Zoll- oder Landquartbrücke) bis zur Churer Gemeindegrenze dagegen war, vorbehaltlich besonderer Verpflichtungen der Gemeinde Bizers, das Hochstift Chur unterhaltungspflichtig. Am 5. und 16. Juli 1785 kam zwischen dem Hochstift Chur einerseits und den „lößlichen gemeinen Landen“ andererseits ein Vertrag über „Herstellung und Chauffirung und weiterhinige gleichmäßige Unterhaltung der Landstraße von der obern Zoll- oder Landquartbrücke an bis auf die stadthürischen Grenzen, soweit nämlich solche ernanntes Hochstift offen und fahrbar unterhalten soll“, zu Stande. Dieser Vertrag bestimmt, daß „die lößlichen gemeinen Lande die Herstellung und künftige Unterhaltung dieses ganzen Straßendistrikts also und dergestalt“ übernehmen, „daß das Hochstift Chur dieser ganzen Bürde für je und allezeit gänzlich frei und losgezahlet und zu keinem Beitrag unter welchem immer Namen oder Vorwand in allkünftigen Zeiten niemals angehalten werden soll.“ Dagegen versprach das Hochstift Chur die Bezahlung einer Auslösungssumme von 9000 fl. und verzichtete auf jeden Antheil an dem auf fraglicher Straßenstrecke zu erhebenden Weggelde, während es das Zollrecht an der obern Zoll- oder Landquartbrücke und die damit verbundene Brückenunterhaltungs- und Wuhrpflicht beibehielt. Die Gemeinde Bizers, welcher laut Art. Nr. 8 S. 18 die Unterhaltung der Straße „von der Müsi vor dem Dorf bis zur Müsi hinter dem Dorf“ oblag, strebte ebenfalls eine Auslösung der ihr obliegenden Verpflichtung an, indem sie u. a. einen „verhältnismäßigen Auskauf“ ähnlich wie das Hochstift Chur anerbote; sie bot als Auskaufssumme einen Betrag von 1400 fl. an, welchen Beitrag sie indeß „in Rücksicht ihrer bedrängten Umständen“ nicht haar bezahlen zu können erklärte, sondern durch Leistung von Fuhrn und Lieferung von Materialen innert eines bestimmten Termins abverdienen wollte. Dies wurde ihr durch Erkenntniß der „herrschenden Rätth und Gemeinden“ der III Bünde bewilligt; durch